## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

### **Constitutions-Edict**

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung
Carlsruhe, 1807

Kirchliche Ortsduldung

urn:nbn:de:bsz:31-334560

ben Grunden anzuweisen gut findet : ob aber ber PrivatGottes Dienft bis ju einem öffentlichen erweitert werden folle, bangt von dem Belieben des jeweiligen Regenten ab. Gine einmal ertheilte Erweiterung dauert, wenn fie nicht auf Zeit ober auf Biderruf gegeben worden ift, fo lang fort, als fie nicht durch Digbrauch verwurft wird. Je= be Stadt hingegen, welche nicht unter Eine ber porgenannten Claffen vereigenschaftet ift, fo wie jede Landgemeinde, foll in Bezug auf öffentliche und DrivatReligionsubung fets denjenigen Charaf. ter behalten, den fie ben Errichtung des Rheini. fchen Bundes Bertrags gehabt bat, mithin gemifchte fenn, wo damals Genoffen mehrerer Rirchen von Staats megen ihre eigene Religionsubung hatten , oder unvermischt, wo dieser Kall nicht eintrat. Wo ein Ort gemischten Characters ift, ba fann auch derjenige Theil, welcher jur vorgedachten Zeit feine Religionsubung im Ort felbft, oder feine pfarrliche Rechte daben hatte, die Gine oder die Undere erlangen, wenn es dem Regenten gefallt, folche ju ertheilen.

#### Rirdliche Ortsbuldung.

4) Der unvermischte Character eines Orts binber nicht, daß Personen anderer Religion, die vom Abel oder Diener Stande find, ja selbst Per-

aŝ

ge

le:

uf

nn

gre

10

į

(1)

nen des Burgerftands, wenn fie sonst irgendwo ein vorhaltenes Beimathe Recht haben, und nur ohne burgerlich aufgenommen zu seyn, allda ihre (Bohnung aufschlagen wollen, bis auf gut befindende Alenderung bin daseibst ihren Aufenthalt nehmen, nur daß dergleichen Personen, ihrer seven wenig oder viel, nie verlangen noch erwarten ihnnen, daß der Staat um ihreutwillen Kirchen-und Schul Einrichtungen ihrer Religion dort mache.

### Birdliche Selbftfandigfeit.

5) Geder Staatsburger jeden Standes und Gefcblechts fann nach eigener frepen Uebezeugung von einer Rirche gur Undern, von einem Glaubensbefenneniß jum Undern übergeben, fo bald feine firchliche Erziehungs Sahre vorüber find, und er mithin fur ein felbfiftandiges Blied der Rirche aners fannt werden fann; woju nur das juruckgelegte achtzehende Sahr fur gureichend angusehen ift. Diemand darf ein folches frengefaßtes Borhaben burch 3mang, Furcht, ober Budringlichkeit bintertreiben , niemand aber auch auf einem ober bem ans bern Weg jemanden gu bemfelben bindrangen, durch jede Religions Underung geben alle firchliche Gefellichafte Rechte einer verlaffenen Rirche verloren, fie fepen bobe oder gemeine, dierective oder erecutive, Ehren = oder Genug-Rechte : bingegen fann